

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, FU(BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

**zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung
des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Ge-
meinschaft für Kohle und Stahl**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. II 1952 S. 445) durch Rechtsverordnung die Kapitel 26, 73 und aus Kapitel 27 die Tarifnrn. 2701 bis 2706 des Zolltarifs von 1951 (Bundesgesetzbl. I 1951 S. 527) auf das „Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife“ (Anlage zum Gesetz über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens vom 17. Dezember 1951, Bundesgesetzbl. II 1952 S. 1) umzustellen und dabei die Zollsätze für die in den bezeichneten Kapiteln und Tarifnummern genannten Waren neu festzusetzen.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen auf der Ermächtigung des Absatzes 1 beruhenden Verordnungsentwurf zur verfahrensmäßigen Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes zuzuleiten.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1953

Dr. Schröder (Düsseldorf) und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. Mühlendorf und Fraktion
Dr. Decker, Pannenbecker
und Fraktion